

Parkeinrichtungen der Stadtwerke Lohr a.Main

I. Mietvertrag

Der Vermieter, die Stadtwerke Lohr a.Main (SWL), stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Die SWL haften nicht für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste:

2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchstestelldauer beträgt zwei Wochen / Kalenderjahr, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

4. Nach Ablauf der Höchstestelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Preisliste (Tagesatz für Kurzparken) entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

5. Bei Verlust des Einstellscheines/der Ausfahrkarte ist der maximale Tagespreis/Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Für den Austausch einer verlorenen oder beschädigten Dauerparker-Karte (Codekarte, Plastikkarte, etc.) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,-€ erhoben.

6. Kann der Mietpreis nicht vor Verlassen der Parkeinrichtung an den dafür vorgesehenen Kassensystemen entrichtet werden, ist dies über die Sprech-/Notrufanlage an der Kasse mitzuteilen. Der Mieter hat seine Kontaktdaten anzugeben und sich wenn möglich – durch die Vorlage eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis) auszuweisen. Der Mieter erhält umgehend eine schriftliche Rechnung, welche innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist zu begleichen ist. Zusätzlich zu dem in der Preisliste festgelegten Entgelt wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,-€ erhoben.

7. Bezahlung mittels EC-Karte / Ermächtigung der Adressenweitergabe

Mit Ziehungs des Einstellscheines weist der Mieter unwiderruflich das Kreditinstitut, das die EC-Karte ausgegeben hat, an, bei Nichtentlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift, dem Vermieter auf Anforderung den Namen und die Anschrift mitzuteilen, damit der Vermieter seinen Anspruch gegen den Karteninhaber geltend machen kann. Die Kosten, die auf Grund von Rücklastschriften entstehen trägt der Mieter.

8. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund und im Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

2. Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z. B. die Pflicht der SWL zur Bereitstellung eines Einstellplatzes. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Der Mieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung; das Befahren mit Anhängern und das Abstellen von Anhängern;
2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis.
3. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
4. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
5. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
6. Das Betanken des Fahrzeugs.
7. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
8. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
9. Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Stoffen.
10. Die Einstellung nicht zugelassener bzw. versicherter Fahrzeuge.
11. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
12. Das Befahren mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter vor, u. a. ein Hausverbot auszusprechen, sowie eine Bearbeitungspauschale von € 20,- zu erheben.

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters auf eine freie und adäquate Parkeinrichtung umzustellen und sollte eine solche nicht zur Verfügung stehen, dieses abzuschleppen.

VIII. Parkentgelthinterziehung und Automatenbetrug

Im Falle von schuldhafter Parkentgelthinterziehung und / oder Automatenbetrug wird ein erhöhtes Parkentgelt, sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 20,- erhoben. Parallel dazu erfolgt eine Strafanzeige.

IX. Bildaufzeichnung

Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkierungsanlagen zur Betriebsführung. Der Betreiber übernimmt auch bei vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten und keine „Überwachung“. Die Videokontrolle findet ausschließlich zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Parkhauses/-platzes statt.

X. Notbefreiung

Es wird eine Notbefreiungspauschale in Höhe von 50,- Euro erhoben.

XI. Schlussbemerkungen

Die Einstellbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung Anwendung

Hinweis: Betreiber und Vertragspartner (Vermieter) sind die Stadtwerke Lohr a.Main.